TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS SOUDNÍ DVÛR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΏΝ COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE EIROPAS KOPIENU TIESA



## BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS JI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA

IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEJSKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

## Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 86/06

5. Oktober 2006

Schlussanträge der Ersten Generalanwältin Stix-Hackl in der Rechtssache C-292/04

Meilicke u. a. / Finanzamt Bonn-Innenstadt

## FRAU GENERALANWÄLTIN STIX-HACKL SCHLÄGT VOR, DIE WIRKUNGEN DES URTEILS IN DER RECHTSSACHE MEILICKE ZUR VEREINBARKEIT DER DEUTSCHEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BESTEUERUNG VON DIVIDENDEN NICHT ZEITLICH ZU BESCHRÄNKEN

Die Bundesrepublik Deutschland habe die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen nicht hinreichend substanziiert dargelegt

Das deutsche Einkommensteuergesetz sah eine Steuergutschrift für Dividendenzahlungen vor. Es handelt sich um einen Mechanismus, nach dem Steuerpflichtige von ihrer Einkommensteuerschuld gegenüber dem deutschen Fiskus einen prozentualen Anteil der Dividenden abziehen können, die ihnen von inländischen Gesellschaften gezahlt werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Dividenden, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Gesellschaften gezahlt werden<sup>1</sup>.

In den Jahren 1995 bis 1997 bezog der in Deutschland wohnhafte deutsche Staatsangehörige Heinz Meilicke aus von ihm gehaltenen Aktien niederländischer und dänischer Gesellschaften Dividenden. Im Jahr 2000 beantragten die Erben des inzwischen verstorbenen Herrn Meilicke beim Finanzamt Bonn-Innenstadt ohne Erfolg eine Steuergutschrift in Bezug auf diese Dividenden.

Das von ihnen daraufhin angerufene Finanzgericht Köln hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über den freien Kapitalverkehr eine Steuerregelung wie die deutsche zulassen.

Generalanwalt Tizzano vertrat in seinen Schlussanträgen vom 10. November 2005 die Auffassung, dass die deutsche Steuerregelung mit dem freien Kapitalverkehr im Sinne des

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses System mit einem ab dem Steuerjahr 2001 geltenden Gesetz aus dem Jahr 2000 abgeschafft.

EG-Vertrags unvereinbar ist. Jedoch seien die Voraussetzungen für eine Begrenzung der zeitlichen Wirkungen dieser Unvereinbarkeitserklärung erfüllt. Angesichts der Höhe des zum Zeitpunkt veranschlagten Erstattungsbetrags könnte ohne zeitliche Begrenzung die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen drohen. Außerdem sei bis zum Urteil *Verkooijen*<sup>2</sup> vom 6. Juni 2000 die Tragweite der Vorschriften über den freien Kapitalverkehr im Verhältnis zu Steuermechanismen wie dem in Rede stehenden nicht völlig klar gewesen.

In Anbetracht der Bedeutung der Frage einer etwaigen Begrenzung der zeitlichen Wirkungen des zu erlassenden Urteils wurde die Rechtssache nach Verlesung der Schlussanträge der Großen Kammer zugewiesen, die die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beschloss. Frau Generalanwältin Stix-Hackl<sup>3</sup> hat nun neuerliche Schlussanträge vorgelegt.

Zunächst steht nach Ansicht der Generalanwältin einem Antrag auf Beschränkung der zeitlichen Wirkung des Urteils nicht entgegen, dass der Gerichtshof bereits in früheren Urteilen die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften ausgelegt hat, ohne die zeitliche Wirkung zu begrenzen. Der ungewisse Ausgang eines Vorabentscheidungsverfahrens betreffend eine neue Rechtsfrage mache es nämlich den Mitgliedstaaten schwer, die Bedeutung des betreffenden Verfahrens für die eigene Rechtsordnung genau und rechtzeitig einzuschätzen.

Die Generalanwältin erinnert dann daran, dass eine Beschränkung der Wirkungen eines Urteils nur ausnahmsweise ausgesprochen werden kann, wenn eine Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen besteht und eine objektive und bedeutende Unsicherheit hinsichtlich der Tragweite der Gemeinschaftsbestimmungen bestanden hat. Das Vorliegen beider Voraussetzungen müsse der Mitgliedstaat darlegen und gegebenenfalls beweisen, der eine Beschränkung der Urteilswirkungen beantragt.

Im Hinblick auf beide Voraussetzungen äußert die Generalanwältin Zweifel, ob das Darlegungserfordernis erfüllt ist. Ob wirklich, auch unter dem Aspekt des Verhaltens der Kommission, eine objektive und bedeutende Rechtsunsicherheit bestanden habe, könne jedoch dahinstehen, da jedenfalls die Bundesrepublik Deutschland nicht hinreichend substanziiert dargelegt habe, dass eine vom Gerichtshof festgestellte Unvereinbarkeit die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen nach sich ziehe. Die Höhe der finanziellen Haushaltsauswirkungen sei für sich allein kein ausreichender Nachweis dieser Gefahr.

Schließlich verweist die Generalanwältin auf die auch in Abwesenheit einer Beschränkung der Urteilswirkungen bestehende Möglichkeit der Mitgliedstaaten, im Interesse der Rechtssicherheit angemessene Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung festzusetzen, um zugleich den Abgabepflichtigen und die Behörden zu schützen.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

<sup>3</sup> Herr Tizzano ist seit dem 4. Mai 2006 Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Urteil vom 6. Juni 2000 in der Rechtssache C-35/98 (Slg. 2000, I-4071).

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<u>http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-292/04</u>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus, Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734